

Landkreis Stendal  
Rechnungsprüfungsamt

Eingegangen VerbGem Arneburg-Goldbeck Amt Goldbeck						
06. Mai 2021						
VBM		24/6		GE / BD		
SIU	SEK	23	Fin	GE	BD	EMA

# Bericht

zum Ergebnis  
der Prüfung der Jahresabschlüsse  
2014 - 2019

## Gemeinde Goldbeck





## Einleitung

Die Jahresabschlüsse der Gemeinde Goldbeck sind vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zu prüfen. Die Grundsätze für deren Aufstellung sind in den kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Der Auftrag, die Inhalte und Verfahrensregelungen zur Prüfung ergeben sich neben diesen Bestimmungen auch aus den Prüfungs- und Berichtsleitlinien des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes. Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Gemeinde liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Die Einführung eines neuen Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Doppik in den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2013 stellt die Landkreise und Gemeinden seit Jahren vor große Herausforderungen, die sich letztlich in erheblichen Bearbeitungsrückständen hinsichtlich der zu erstellenden Jahresabschlüsse niedergeschlagen haben. In den Kommunen des Landkreises Stendal waren mit Stand 31.12.2020 ca. 200 Abschlüsse rückständig, im gesamten Bundesland waren es mehr als 1700. Diese Rückstände sind nunmehr auf traditionelle Art und Weise der Aufstellung und Prüfung der Abschlüsse nicht mehr aufholbar. Aufgrund dieser absehbaren Entwicklung hat eine Gruppe kommunaler Praktiker in 2019 bzgl. der Jahresabschlüsse Verfahrensabkürzungen und -vereinfachungen angeregt, die letztlich in einen Erlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse mündeten (Beschleunigungserlass vom 15.10.2020). Ein Erlassauszug ist dem Bericht als *Anlage I* beigefügt.

Die inhaltliche und zeitliche Umsetzung des Beschleunigungserlasses bedarf ggf. der Beschlussfassung des Gemeinderates. Der Goldbecker Gemeinderat hat daher am 30.11.2020 und am 28.01.2021 darüber beraten und die Anwendung des Beschleunigungserlasses für die rückständigen Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 der Gemeinde beschlossen, wobei die o.g. Erleichterungen bzgl. der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Zwischenjahre 2014 - 2018 gelten sollen. Inhaltlich gestattet der Beschluss insbesondere den Verzicht auf die Durchführung von Inventuren sowie die Erstellung der Anhänge und der Rechenschaftsberichte zu den Abschlüssen. Der Jahresabschluss 2019 soll danach wieder vollumfänglich aufgestellt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die nach dem Beschleunigungserlass verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse lt. Erlass mit dem ersten, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss (hier der Abschluss für das Jahr 2019) prüfen und die Ergebnisse in einem zusammengefassten Prüfbericht mit Bestätigungsvermerken für die betreffenden Jahresabschlüsse erstellen. Von dieser Möglichkeit haben die Prüfer Gebrauch gemacht. Im Ergebnis der Prüfung wurde der Jahresabschluss 2019 mit der Vollständigkeitserklärung vom 03.05.2021 durch den Bürgermeister endgültig festgestellt (*s. Anlage II*). Er weist neben der Bilanzsumme i.H.v. 8.681.167,90 € ein positives Ergebnis i.H.v. 693.664,19 € und einen Kassenbestand i.H.v. 471.896,37 € aus. Die Abschlussdaten der Jahre 2014 bis 2018 sind unter der Textziffer 4 zusammenfassend dargestellt.

Die Prüfer schätzen ein, dass die betreffenden Verwaltungshandlungen bzgl. des doppischen Rechnungswesens in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zwischenzeitlich ein gutes Niveau erreicht haben, einzelne Verfahren und Abläufe unbeschadet dessen aber noch weiter zu optimieren sind. Die Prüfer machen im Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen neben Inventur-, Planungs- und steuerlichen Hinweisen beispielsweise aufmerksam auf Handlungsbedarfe bzgl.

- von Satzungsangelegenheiten,
- der Wohnungsverwaltung,
- der Sportstätten- und der Dorfgemeinschaftshausnutzung sowie
- von Auftragsvergaben.

In der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck waren mit Stand 31.12.2020 insgesamt noch 65 Jahresabschlüsse rückständig. Zwischenzeitlich sind für die Mitgliedsgemeinden Goldbeck, Hassel, Eichstedt und Werben die Jahresabschlüsse bis 2019 aufgestellt und geprüft worden, so dass die Rückstände deutlich reduziert werden konnten (aktuell noch 42). Die Zahlen belegen, dass durch die Anwendung der Erleichterungen die Aufholung der Rückstände in großen Schritten voranschreitet. Alle Beteiligten sollten bestrebt sein, die Jahresabschlüsse bis 2020 spätestens im nächsten Jahr den betreffenden Räten zur Beschlussfassung vorzulegen, um bzgl. der Jahresabschlüsse ab 2021 zur Normalität zurückkehren zu können. Die Verantwortlichen der Verbandsgemeinde und des Rechnungsprüfungsamtes werden dazu regelmäßig inhaltliche und terminliche Verabredungen treffen.

Bei der Aufstellung als auch der Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 der Gemeinde Goldbeck haben die Verantwortlichen der Verwaltung und des Rechnungsprüfungsamtes gewohnt konstruktiv zusammengearbeitet. Vor der Erstellung der Endfassung des Abschlusses sind die Prüfungsergebnisse und alle wesentlichen Hinweise der Prüfer in Ergebnisübersichten dokumentiert und mit den Verantwortlichen besprochen worden. Ggf. sind Korrekturen vorgenommen bzw. in Aussicht gestellt worden. „Kleinere“ Problemstellungen unterhalb der s.g. Nichtaufgriffsgrenze sind im Prüfungsverlauf i.d.R. mit den verantwortlichen Sachbearbeitern ausgewertet worden, ohne im vorliegenden Bericht nochmals im Einzelnen thematisiert zu werden.

### **1. Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastungserteilung für das Jahr 2013**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 wurde im Jahr 2018 mit dem Prüfbericht vom 08.11.2018 abgeschlossen. Die Prüfer erteilten darin einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 170 GO LSA wurde am 14.01.2019 gefasst. Der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens begegnen keine Bedenken der Prüfer.

### **2. Gegenstand, Inhalt, Art und Umfang der Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Jahresabschlüsse 2014 - 2018 der Gemeinde Goldbeck entsprechend des o.g. Erlasses auf der Grundlage eines retrograten (rückwärts gerichteten) Ansatzes wie bereits erwähnt mit dem ersten, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss prüfen und hierfür einen zusammengefassten Prüfbericht mit Bestätigungsvermerken für die betreffenden Jahresabschlüsse erstellen. Der Erlass gestattet den Prüfern, die verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse nur insoweit zu prüfen, wie sich Risiken für den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss und die Folgejahre ergeben können. Die Prüfungshandlungen beschränkten sich daher im Wesentlichen auf

- a) Saldenvorträge,
- b) die Zu- und Abgänge im Anlagevermögen einschließlich der korrespondierenden Sonderposten und
- c) ggf. weitere Sachverhalte, für die ein automatischer Fehlerausgleich mit dem Abschluss für 2019 nicht erfüllt ist.

Hauptgegenstand der Prüfung war wie bereits erwähnt der auf der Grundlage der Buchführung erstellte Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2019 mit seinem Anhang, den Anlagen und dem Rechenschaftsbericht. Das Rechnungsprüfungsamt hat ihn auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- ❖ bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren wurde (thematische Sachprüfungen),

- ❖ die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind (Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens/der Buchführung),
- ❖ der Haushaltsplan eingehalten worden ist (Ordnungsmäßigkeit des Planungsverfahrens und der Planerfüllung),
- ❖ die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind (Ordnungsmäßigkeit der Dokumentation) und
- ❖ ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde widerspiegelt.

Die vg. Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2019 fanden - in Anwendung des o.g. retrograden Ansatzes für die Zwischenjahre - in pflichtgemäßem Ermessen anhand von Stichproben statt. Sachlich bezogen sie sich z.B. auf satzungsrechtliche Themen, die Abwicklung der Wohnungsverwaltung, die Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder die Sportstättennutzung (s. Tz. 4 und 5). In Verbindung mit den Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss waren die Prüfer auch mit Vergabeverfahren befasst.

Als Prüfungsunterlagen dienten das Buchwerk und Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gemeinde. Alle von den Prüfern erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den zur Auskunft herangezogenen Beschäftigten der Verwaltung bereitwillig erteilt bzw. erbracht worden.

Die Prüfung der Zwischenjahre und des Hauptabschlussjahres fanden auf der Grundlage vorläufiger Abschlüsse mit Unterbrechungen im Oktober 2020 bzw. abschließend im Frühjahr 2021 statt. Sie wurden im April mit der Vorlage der Endfassungen der Jahresabschlüsse abgeschlossen. Festgestellte wesentliche Fehler waren im ersten, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss (hier 2019) zu korrigieren. Betreffende Korrekturen sind daher in den Unterlagen zum Jahresabschluss 2019 und bei bedeutsamen Sachverhalten ggf. auch im vorliegenden Bericht dokumentiert. Die prüfungsbegleitende Aufstellung der Jahresabschlüsse hat sich aus Sicht der Prüfer bewährt und ist auch künftig beabsichtigt.

Die Prüfer schätzen ein, dass das geschilderte Prüfungsverfahren in Anwendung des o.g. Beschleunigungserlasses eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 bildet. Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in Ergebnisübersichten und in ihren Arbeitspapieren dokumentiert.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen. Der Bericht hat pro Abschlussjahr einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Die nach dem Beschleunigungserlass geprüften Jahresabschlüsse sind zu bestätigen, wenn die s.g. Zwischenjahre 2014-2018 bzgl. der o.g. Schwerpunkte im Wesentlichen beanstandungslos bestätigt werden können und wenn bzgl. des Hauptabschlusses 2019 bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten worden ist, die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt. Wesentlich im Sinne des Bestätigungsvermerks sind nach den Prüfungs- und Berichtsleitlinien des Rechnungsprüfungsamtes Verstöße, die in der Gesamtauswirkung 1 % der Bilanzsumme (ca. 87,0 T€) bzw. bezogen auf das Ergebnis 5 % der ordentlichen Erträge (ca. 110,0 T€) überschreiten. Einwände in dieser Größenordnung waren bezogen auf die Endfassung der Jahresabschlüsse 2014-2019 der Gemeinde Goldbeck nicht zu treffen. Daraufhin werden für die Abschlussjahre die unter der folgenden Textziffer 3. dargestellten Bestätigungsvermerke erteilt. Aus Sicht der Prüfer bedeutsame Prüfungsfeststellungen und darüber hinaus informative Aussagen zu den Jahresabschlüssen sowie Handlungs- und Verfahrensempfehlungen dazu sind ggf. unter den Textziffern 4. und 5. dargestellt.

### **3. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis mit Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlüsse 2014 - 2019**

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und ggf. daraufhin vorgenommener Berichtigungen begehen den Endfassungen der Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 der Gemeinde Goldbeck im Sinne der o.g. Prüfungs- und Berichtsleitlinien und in Anwendung des o.g. Beschleunigungserlasses keine wesentlichen Einwände. Die Prüfer erteilen im Ergebnis des unter der Textziffer 2. geschilderten Prüfungsverfahrens für jedes Abschlussjahr gesondert die folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerke:

#### **Bestätigungsvermerk für das Jahr 2014**

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gibt die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Goldbeck zum 31.12.2014 anhand der Schwerpunkte lt. Beschleunigungserlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 8.300.262,35 €, dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 430.790,94 € und dem Jahresergebnis i.H.v. 634.046,25 € keinen Anlass zu bestätigungsrelevanten Einwänden. Die Dokumentation des Jahresabschlusses entspricht den Mindestvorgaben des Beschleunigungserlasses und der Beschlussfassung des Gemeinderates.“

#### **Bestätigungsvermerk für das Jahr 2015**

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gibt die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Goldbeck zum 31.12.2015 anhand der Schwerpunkte lt. Beschleunigungserlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 8.075.491,58 €, dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 506.859,27 € und dem Jahresergebnis i.H.v. 154.753,80 € keinen Anlass zu bestätigungsrelevanten Einwänden. Die Dokumentation des Jahresabschlusses entspricht den Mindestvorgaben des Beschleunigungserlasses und der Beschlussfassung des Gemeinderates.“

#### **Bestätigungsvermerk für das Jahr 2016**

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gibt die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Goldbeck zum 31.12.2016 anhand der Schwerpunkte lt. Beschleunigungserlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 7.781.997,23 €, dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 277.737,80 € und dem Jahresergebnis i.H.v. 65.775,69 € keinen Anlass zu bestätigungsrelevanten Einwänden. Die Dokumentation des Jahresabschlusses entspricht den Mindestvorgaben des Beschleunigungserlasses und der Beschlussfassung des Gemeinderates.“

#### **Bestätigungsvermerk für das Jahr 2017**

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gibt die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Goldbeck zum 31.12.2017 anhand der Schwerpunkte lt. Beschleunigungserlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 7.929.227,48 €, dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 268.587,44 € und dem Jahresergebnis i.H.v. 414.436,95 € keinen Anlass zu bestätigungsrelevanten Einwänden. Die Dokumentation des Jahresabschlusses entspricht den Mindestvorgaben des Beschleunigungserlasses und der Beschlussfassung des Gemeinderates.“

#### **Bestätigungsvermerk für das Jahr 2018**

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gibt die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Goldbeck zum 31.12.2018 anhand der Schwerpunkte lt. Beschleunigungs-

erlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 7.973.118,47 €, dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 552.024,81 € und dem Jahresergebnis i.H.v. 370.191,93 € keinen Anlass zu bestätigungsrelevanten Einwänden. Die Dokumentation des Jahresabschlusses entspricht den Mindestvorgaben des Beschleunigungserlasses und der Beschlussfassung des Gemeinderates.“

### Bestätigungsvermerk für das Jahr 2019

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss der Gemeinde Goldbeck zum 31.12.2019 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 8.681.167,90 € dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 471.896,37 € und dem Jahresergebnis i.H.v. 693.664,19 € ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde.

Bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten wurde nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren. Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt und der Haushaltsplan weitgehend planmäßig umgesetzt worden. Die Anlagen zum Jahresabschluss sind vollständig und richtig.

Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen zum Jahresabschluss, insbesondere die für die Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Bestandsbedeutsame finanzielle Risiken für die Gemeinde Goldbeck haben die Prüfer anhand ihrer Prüfungserkenntnisse nicht ausgemacht.

Wesentliche Einwände aufgrund von Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Verbandsgemeinde haben sich danach im Ergebnis der Prüfung nicht ergeben. Die Abstimmung der Buch- und Bank-/Bargeldbestände für die Mitgliedsgemeinden und die Verbandsgemeinde ist aufgrund der Gemeinschaftskonten pro Jahr erst nach Abschluss der Prüfungen aller betreffenden Jahresabschlüsse möglich. Eine abschließende Aussage dazu findet sich dann im Bericht zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Verbandsgemeinde.

## 4. Abschlussdaten und Prüfungsergebnisse

### 4.1. Bilanz

#### 4.1.1. Bilanzdaten Hauptabschlussjahr 2019

Mit dem Jahresabschluss der Gemeinde Goldbeck zum 31.12.2019 werden zusammengefasst die folgenden Werte bilanziert:

Aktiva		Passiva	
. Anlagevermögen	7.205.690,67 €	. Eigenkapital	2.199.094,16 €
. Umlaufvermögen	1.475.477,23 €	. Sonderposten	5.755.121,27 €
. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	. Rückstellungen	8.700,00 €
. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	. Verbindlichkeiten	718.183,18 €
		. Passive Rechnungsabgrenzung	69,29 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>8.681.167,90 €</b>		<b>8.681.167,90 €</b>

Die Bilanz zum 31.12.2019 weist aktiv- und passivseitig übereinstimmend eine Gesamtsumme von 8.681.167,90 € aus. Wesentlichen Anteil daran hat das Anlagevermögen mit den bebauten und unbebauten Grundstücken (3.465.475,07 €) und dem Infrastrukturvermögen (2.963.552,41 €). Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der Erstabibilanzierung am 01.01.2013 (8.811.665,36 €) um 130.497,46 € geringfügig verringert. Ursächlich für Bestandveränderungen waren im Wesentlichen Zugänge im Anlagevermögen, denen betraglich höher abschreibungsbedingte Wertminderungen gegenüberstanden. Eine detailliertere Aufstellung der Bilanzwerte für das Jahr 2019 ist dem vorliegenden Bericht als *Anlage III* beigelegt.

Die Bilanzierung für die Gemeinde entspricht systematisch den haushaltsrechtlichen Vorgaben. Die Bilanz enthält nach den Erkenntnissen der Prüfer keine wesentlichen Bilanzierungsfehler im Sinne der o.g. Prüfungs- und Berichtsleitlinien des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes.

Daten vergleichbarer Gemeinden für Bilanz- bzw. Ergebnisanalysen standen den Prüfern aus dem eigenen Wirkungsbereich zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Berichts noch nicht in verwertbarem Umfang zur Verfügung. Unbeschadet dessen weisen die geprüften Jahresabschlüsse der Gemeinde Goldbeck keine bedeutsamen negativen Auffälligkeiten aus.

Der Gesetzgeber hat wegen der Fülle der Erfassungs- und Bewertungsfälle im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz bekanntlich die Möglichkeit eingeräumt, fehlerhafte Bilanzwerte berichtigen zu können. Entsprechend des Beschleunigungserlasses wurde diese Möglichkeit bis zum Abschluss für das Jahr 2021 verlängert.

#### 4.1.2. Zusammengefasste Bilanzdaten der Zwischenjahre 2014-2018

Aktiva					
	2014	2015	2016	2017	2018
. Anlagevermögen	7.759.228,51 €	7.515.545,83 €	7.412.279,35 €	7.483.652,86 €	7.243.745,29 €
. Umlaufvermögen	540.462,39 €	559.687,17 €	368.619,10 €	445.354,43 €	729.333,45 €
. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	571,45 €	258,58 €	1.098,78 €	220,19 €	39,73 €
. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>8.300.262,35 €</b>	<b>8.075.491,58 €</b>	<b>7.781.997,23 €</b>	<b>7.929.227,48 €</b>	<b>7.973.118,47 €</b>

Passiva					
	2014	2015	2016	2017	2018
. Eigenkapital	500.271,60 €	1.055.615,40 €	1.121.391,09 €	1.535.828,04 €	1.906.019,97 €
. Sonderposten	5.682.602,93 €	5.460.380,77 €	5.277.405,45 €	5.253.685,03 €	5.133.324,01 €
. Rückstellungen	3.600,00 €	7.200,00 €	10.800,00 €	14.400,00 €	20.000,00 €
. Verbindlichkeiten	2.113.200,92 €	1.551.838,96 €	1.372.253,57 €	1.125.302,91 €	913.720,86 €
. Passive Rechnungsabgrenzung	586,90 €	456,45 €	147,12 €	11,50 €	53,63 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>8.300.262,35 €</b>	<b>8.075.491,58 €</b>	<b>7.781.997,23 €</b>	<b>7.929.227,48 €</b>	<b>7.973.118,47 €</b>

Die Gemeinde hat im Jahr 2014 von der Möglichkeit einer Eröffnungsbilanzkorrektur Gebrauch gemacht. Der gemeindliche Anteil am Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wurde mit einem Betrag i.H.v. 195.180,79 € nachträglich als immaterieller Vermögensgegenstand bilanziert. Die sich daraus ergebende Korrektur für die Eröffnungsbilanz wurde mit dem Fehlbetrag aus der Eröffnungsbilanz verrechnet. Der Fehlbetrag konnte mit den Überschüssen der Jahresabschlüsse ausgeglichen werden. Einwände der Prüfer haben sich dazu nicht ergeben.

### 4.1.3. Prüfungsergebnisse

Im Ergebnis der Prüfung und unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Prüfungsverfahrens haben sich keine Sachverhalte ergeben, die mit Bezug auf die Prüfungs- und Berichtsleitlinien des Rechnungsprüfungsamtes einer Bestätigung der Bilanz zum 31.12.2019 bzw. der Zwischenjahre 2014 bis 2018 entgegenstehen. Die aus Sicht der Prüfer bedeutsamsten Prüfungseinwände betrafen bezogen auf die vorläufigen Abschlüsse die folgenden drei Sachverhalte:

a) In mehreren Fällen wurden Aktivierungen vorgenommen, die aus Sicht der Prüfer Erhaltungsaufwand darstellen. Da es sich hierbei z.T. um Ausgaben für gemeindliches Eigentum handelt, das der Aufgabenerfüllung der Verbandsgemeinde dient (Kindertagesstätten/ Grundschulen/...), wären die Erhaltungsaufwendungen nicht durch die Gemeinde, sondern durch die Verbandsgemeinde zu tragen gewesen. Im Hinblick auf die umstrittenen Regelungen zum Umgang mit der Eigentumsübertragung bei der Bildung der Verbandsgemeinde und den damit einhergehenden Auswirkungen nachträglicher Korrekturen (Änderung Zuständigkeit Vergabe, Umlage der Aufwendungen über Verbandsgemeindeumlage nachträglich nicht möglich) wurde seitens der Verantwortlichen im Einvernehmen mit den Prüfern auf Korrekturen verzichtet. Die Problematik der Eigentumsverhältnisse wird im Bericht zum Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 der Verbandsgemeinde zusammenfassend thematisiert.

**H.: Die Prüfer empfehlen, künftig bereits im Rahmen der Haushaltsplanerstellung eine ordnungsgemäße Trennung der Ausgaben (Erhaltungsaufwand oder Investition) vorzunehmen und die Eigentumsthematik im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedsgemeinden einer Lösung zuzuführen.**

b) Die Gemeinde Goldbeck erhielt im Jahr 1994 eine rückzahlbare Liquiditätshilfe i.H.v. 664.679,45 € (1.300.000,00 DM). Am 11.03.2013 (nach dem Stichtag der EÖB) stellte die Gemeinde einen Antrag auf deren Umwandlung in eine Bedarfszuweisung. Mit Bescheid vom 27.10.2015 gewährte das Land daraufhin eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung i.H.v. 400.590,00 € aus dem Ausgleichstock, die im vorläufigen Jahresabschluss 2015 gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz gebucht wurde. Da die Umwandlung aus einem Bescheid des Jahres 2015 resultiert, bewirkt dieser Sachverhalt keine Korrektur der Eröffnungsbilanz. Der o.g. Bestand der Liquiditätskredite war zum Stichtag der Eröffnungsbilanz maßgeblich, sodass es sich bei der Bedarfszuweisung in 2015 um einen Ertragszuschuss handelte, der im lfd. Jahr zu verbuchen ist. Entsprechende Korrekturen haben bestimmungsgemäß im Rahmen der Erstellung des endgültigen Jahresabschlusses für 2019 stattgefunden.

c) Im gesamten Prüfungszeitraum hat keine Inventur stattgefunden. Der o.g. Beschleunigungserlass sieht im Hauptjahr eine Inventur vor. Da der Beschleunigungserlass jedoch erst 2020 gefasst wurde und das Hauptjahr 2019 da schon verstrichen war, war eine Inventur zum 31.12.2019 nicht möglich. Die Prüfer weisen darauf hin, dass spätestens zum Stichtag 31.12.2021 eine Inventur stattzufinden hat.

**E<sub>1</sub>: Entsprechende Veranlassungen werden empfohlen.**

Ausgewählte Prüfungseinwände im Vorfeld der Aufstellung der endgültigen Jahresabschlüsse bzw. grundsätzlich auch solche von untergeordneter Bedeutung sind wie bereits erwähnt mit den jeweils Verantwortlichen der Verwaltung ausgewertet worden, ohne sie im vorliegenden Bericht nochmals inhaltlich gesondert darzustellen. Derartige Hinweise und Anmerkungen der Prüfer von untergeordneter bzw. nicht bestätigungsrelevanter Bedeutung, z.B. zur Passivierung der Investitionspauschale, zur Kalkulation von Benutzungsgebühren oder zur Aktualität von Satzungen wurden den Verantwortlichen der Verwaltung mündlich oder in Ergebnisübersichten zur Kenntnis gegeben. Deren Ausräumung wurde i.d.R. zugesichert, ggf. mit dem folgenden Abschluss für das Jahr 2020. Die Prüfer nehmen diese Vorgänge in die Nachkontrolle. Abschließend unter diesem Punkt weisen sie darauf hin, dass die Belegung der Abschlussdaten nach wie vor Verbesserungen zulässt, beispielsweise bzgl. der Belegung von Rückstellungen bzw. der Belegung der Berechnung von Nutzungsdauern. Des Weiteren wurde den Verantwortlichen der Verwaltung empfohlen, die

Bewertungsrichtlinien der Verbandsgemeinde hinsichtlich der Aktivierungsregelungen bei Maßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, zu überarbeiten. Statt bisher drei sollten die Maßnahmen zur Feststellung des Investitionscharakters über einen Zeitraum von fünf Jahren betrachtet werden.

## 4.2. Ergebnis- und Finanzrechnung

### 4.2.1. Haushaltsplanerfüllung und Ergebnisdaten

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2019 weist im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz zusammengefasst die folgenden Daten aus:

- Angaben in € -

	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis	
	Plan*	Ergebnis	Plan*	Ergebnis	Plan*	Ergebnis
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	1.894.400,00	2.653.397,07	1.848.100,00	1.959.732,88	46.300,00	693.664,19
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtergebnis</b>	1.894.400,00	2.653.397,07	1.848.100,00	1.959.732,88	46.300,00	693.664,19

\*fortgeschriebener Plan

Die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Haushaltplan (647.364,19 €) ist neben überplanmäßigen Gewerbesteuererinnahmen (136.757,39 €) und einem höheren Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (75.340,00 €) auf die o.g. Bedarfszuweisung aus dem Jahr 2015 als Ertragszuschuss (400.590,00 €) zurückzuführen. Im Übrigen verweisen die Prüfer zur Ergebnisbewertung auch auf die Darstellungen im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019. Bedeutsame Einwände zur Haushaltsplanerfüllung haben sich im Ergebnis der Prüfung nicht ergeben. Vereinzelt haben die Prüfer angemerkt, dass die Untersetzung von Planansätzen verbesserungsbedürftig ist.

§ 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Goldbeck sieht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die einen Vermögenswert von 10.000,00 € übersteigen, die Zustimmung des Gemeinderates vor. Bis zu dieser Wertgrenze ist der Bürgermeister entscheidungsbefugt. Die stichprobenweise Prüfung über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben hat insofern zu keinen grundsätzlichen Einwänden geführt.

Die Gemeinde verfügt lt. Finanzrechnung zum 31.12.2019 über liquide Mittel i.H.v. 471.896,37 €. Die Finanzrechnung bildet unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes an Finanzmitteln die im Abrechnungsjahr zahlungswirksam gewordenen Einzahlungen und Auszahlungen ab. Im letzten geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 belief sich der „Kassenbestand“ auf 210.824,13 €. Die Erhöhung um 261.072,24 € vom 31.12.2013 zum 31.12.2019 ist dem Einzahlungs- und Auszahlungssaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit, unter Berücksichtigung der Finanzstätigkeit, geschuldet. Buch- und Bankbestände per 31.12.2019 und aller Zwischenjahre stimmen überein. Die Anfangsbestände zum 01.01. der jeweiligen Jahre leiten sich aus den Endbeständen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres her. Im Übrigen verweisen die Prüfer auch hier auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung unterscheiden sich im Wesentlichen durch nicht zahlungswirksame Erträge (z.B. Auflösungen von Sonderposten) und Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) sowie durch Rechnungsabgrenzungen zu Vor- und Nachjahren.

### 4.2.2. Ergebnisdaten der Zwischenjahre

Die Ergebnisrechnungen der Zwischenjahre weisen zusammengefasst die folgenden Daten aus:

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	633.696,25 €	154.754,80 €	66.815,69 €	416.016,01 €	370.191,93 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	350,00 €	- 1,00 €	- 1.040,00 €	- 1.579,06 €	- €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>634.046,25 €</b>	<b>154.753,80 €</b>	<b>65.775,69 €</b>	<b>414.436,95 €</b>	<b>370.191,93 €</b>

### 4.2.3. Prüfungsergebnisse

Im Ergebnis der Prüfung haben sich wie bereits erwähnt keine Sachverhalte ergeben, die mit Bezug auf die Prüfungs- und Berichtsleitlinien des Rechnungsprüfungsamtes einer Bestätigung der Ergebnis- und der Finanzrechnung zum 31.12.2019 entgegenstehen.

Allgemeine Hinweise und Anmerkungen der Prüfer zur Finanz- und Ergebnisrechnung von untergeordneter bzw. nicht bestätigungsrelevanter Bedeutung wurden den Verantwortlichen der Verwaltung auch hier mündlich oder in Ergebnisübersichten zur Kenntnis gegeben, ohne dass sie im vorliegenden Bericht im Einzelnen aufgegriffen werden. Sie betrafen beispielsweise die Wertberichtigung bzw. Buchung von Forderungen, die Abgrenzung von Aufwänden und Erträgen bzw. Verwaltungskostenumlagen. In der Ergebnisrechnung wurden im Ergebnis der Prüfung Erträge i.H.v. 475.007,17 € und Aufwendungen i.H.v. 97.903,27 € nachgebucht. Sie betrafen ertragsseitig im Wesentlichen die bereits erwähnte Umwandlung der Liquiditätshilfe in einen Ertragszuschuss (400 T€) und aufwandsseitig eine Vielzahl kleinerer Positionen. Den abschließenden Daten der Ergebnis- und Finanzrechnung begegnen keine wesentlichen Einwände der Prüfer.

### 4.3. Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss 2019

Dem Jahresabschluss sind auf der Grundlage der kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen ein Anhang und darüber hinaus Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie Ermächtigungen zur Haushaltsmittelübertragung in das Folgejahr als Anlagen beizufügen. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß Beschleunigungserlasses waren im Anhang des Jahresabschlusses 2019 auch wesentliche Veränderungen der Zwischenjahre zu erläutern. Den mit der Endfassung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen begegnen insofern keine grundsätzlichen Bedenken der Prüfer. Dennoch sprechen sie die Empfehlung aus, die Berichte künftig weiter zu qualifizieren, insbesondere im Hinblick auf die Aussagekraft der Erläuterungen zu den wesentlichen Planabweichungen und die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung. Des Weiteren wurde auf die Einhaltung verbindlicher Muster des Landes Sachsen-Anhalt im Zuge der Abschlussdokumentation hingewiesen.

## 5. Ergebnisse weiterer Prüfungshandlungen

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen und darüber hinaus waren die Prüfer mit den folgenden Themen befasst.

### 5.1. Vergaben/Beschaffungen

Im Ergebnis der Prüfung ausgewählter Vergaben haben die Prüfer darauf aufmerksam gemacht, dass in einigen Fällen abweichend von den vergaberechtlichen Bestimmungen für das Land Sachsen-Anhalt Beschaffungen ohne ein vorgeschaltetes Wettbewerbsverfahren stattgefunden haben und Vergabeverfahren für kleine Maßnahmen, sofern sie überhaupt stattgefunden haben, z.T. nicht ordnungsgemäß dokumentiert worden sind. So wurden z.B. für den Neubau einer Sammelgrube für die FFW Bertkow (2.920,80 €), die Oberflächenbehandlung Straße Petersmark-Ziegenhagen (7.895,33 €) bzw. die Errichtung der Solarstraßenlampe am Alt Bertkower Weg (2.044,41 €), aber auch bei Auftragsvergaben der Hausverwalterin keine Wettbewerbe durchgeführt, sondern die Aufträge direkt auf der Basis von nur einem Angebot erteilt. Neben den vergaberechtlichen Verstößen können daraus auch wirtschaftliche Nachteile für die Gemeinde erwachsen. Die Prüfer haben beispielsweise die Kosten der o.g. Oberflächenbehandlung mit den Kosten, die dem LK Stendal für vergleichbare Arbeiten regelmäßig entstehen, verglichen und stellten fest, dass der Landkreis im gleichen Zeitraum 1,83 €/m<sup>2</sup> und die Gemeinden der Verbandsgemeinde 3,28 €/m<sup>2</sup> bezahlt haben. Die Prüfer bekräftigen daher ihre Empfehlungen aus Vorjahren, den vergaberechtlichen Bestimmungen für das Land Sachsen-Anhalt vollumfänglich Beachtung zu schen-

ken, um auch wirtschaftliche Nachteile von der Gemeinde abzuwenden. Darüber hinaus empfehlen sie, entsprechende Verabredungen mit der Hausverwalterin zu treffen/zu vereinbaren.

**E<sub>2</sub>: Um künftige Beachtung und entsprechende Veranlassung wird gebeten.**

Im Zusammenhang mit Vertragsgestaltungen machen die Prüfer abschließend unter diesem Punkt darauf aufmerksam, dass sowohl darin befindliche kapazitive Festlegungen (z.B. Umfang des Winterdienstes) als auch Preisniveaus in regelmäßigen Abständen auf den Prüfstand zu stellen sind. Die Vertragslaufzeiten sollten das zulassen, um entwicklungsbedingte wirtschaftliche Risiken bzw. Nachteile für die Gemeinde weitgehend ausschließen zu können.

**E<sub>3</sub>: Um künftige Beachtung entsprechende Veranlassung wird auch hier gebeten.**

## 5.2. Satzungsangelegenheiten

Die Prüfer waren unter diesem Punkt anhand ausgewählter Schwerpunkte mit der Ordnungsmäßigkeit der Inhalte und der Umsetzung der Regelungen der Hauptsatzung (HS) bzw. der Entschädigungssatzung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger (ES) befasst. Betreffende Prüfungshandlungen wurden bis auf fünf Einwände beanstandungslos abgeschlossen. Sie betrafen

- sich widersprechende Wertgrenzen für Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Verfügung über das Vermögen der Gemeinde (ab 500,00 € Gemeinderat) und die Verfügungsberechtigung des Bürgermeisters bei lfd. Geschäften (2.500,00 €) in der Hauptsatzung,
- eine fehlende Wertgrenze entsprechend § 45(2) Nr. 13 KVG LSA in der Hauptsatzung bzgl. des Abschlusses von Verträgen mit Mitgliedern des Gemeinderates ohne Gemeinderatsbeschluss, obwohl derartige Verträge ohne Gemeinderatsbeschluss gefasst wurden,
- die Anzahl der gem. Hauptsatzung vorgegebenen Mitglieder in den Ausschüssen, von der tatsächlich nach unter abgewichen wird,
- die Bestimmungen zum Verlust des Anspruchs auf Entschädigungszahlung, wenn keine ehrenamtliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird, sondern nur noch an Sitzungen teilgenommen wird, in der Entschädigungssatzung, ohne dazu rechtlich legitimiert zu sein und
- den Hinweis auf eine Ergänzung in § 5 (2) der Entschädigungssatzung, dass für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt.

**E<sub>4</sub>: Entsprechende Veranlassungen werden auch hier empfohlen**

## 5.3. Wohnungsverwaltung

Der Goldbecker Gemeinderat hat der Müller Hausverwaltungen (Verwalter) mit Beschluss vom 04.12.2006 die Verwaltung von 36 Wohneinheiten (WE) übertragen. Die Prüfer waren diesbezüglich u.a. mit der Abrechnung der Aufwendungen und Erträge der Hausverwalterin bis hin zur Buchführung in der Gemeinde befasst. Im Ergebnis haben sie die Verbandsgemeindeverwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass die Übertragung der Wohnungsverwaltung an Dritte die Verbandsgemeindeverantwortlichen nicht von Kontrollmechanismen bzgl. der Wohnungsverwaltung befreit und dass bzgl. der Mieterhebung und der Verwaltervergütung nachträglich noch Zahlungen aufzuklären sind. Qualifizierungsbedürftig erscheinen den Prüfern auch Haushaltsplanansätze. So wird z.B. seitens der Hausverwaltung ohne Zustimmung des Gemeinderates seit Jahren ein Planansatz für eine Heizkesselerneuerung gebildet. Die Prüfer weisen darauf hin, dass mit der Übertragung gemeindlicher Aufgaben an Dritte die Gemeinde und deren Verwaltung nicht von der grundsätzlichen Verantwortlichkeit dafür entbunden ist. Eine Prüfung der Abrechnungen Dritter auf Plausibilität ist daher z.B. stets geboten.

Entsprechend des Hausverwaltervertrags beträgt der Sockelbetrag, der auf dem Bankkonto, über das die Hausverwalterin verfügen kann, 10 T €. Per 31.12.19 belief sich der Bankbestand jedoch auf 159 T€ und lag somit deutlich darüber. Die Prüfer empfehlen die Einrichtung eines Kontoclearings, bei dem die Abbuchung aller über dem Sockelbetrag liegenden Bestände automatisch erfolgt. Alternativ sollten regelmäßig manuelle Abbuchen gewährleistet sein.

**E<sub>5</sub>: Um künftige Beachtung und entsprechende Veranlassungen wird gebeten.**

#### 5.4. Kalkulation von Gebühren und Entgelten

Die Prüfer machen unter diesem Punkt darauf aufmerksam, dass Gebühren- bzw. Entgeltentscheidungen des Gemeinderates (Ausschließlichkeitsrecht) grundsätzlich Kostenberechnungen vorausgehen sollten, um bei deren betraglichen Bemessung bewusst über Kostendeckungsgrade befinden und die damit ggf. verbundene Haushaltsbelastung feststellen zu können. Auf der Grundlage der kommunalabgaberechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) erheben Landkreise und Gemeinden als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll gemäß KAG LSA die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten; die Kommunen können niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Diese Regelungen betreffen beispielsweise das Friedhofswesen, die Sporthallen und die Dorfgemeinschaftshäuser. Mit Einführung der Doppik vor nunmehr 7 Jahren stehen der Verwaltung die nötigen Daten zur Verfügung.

**E<sub>6</sub>: Entsprechende Veranlassungen werden auch hier empfohlen.**

#### 6. Schlussbemerkungen

Gemäß § 118 KVG LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat vor. Im Zusammenhang mit den im Text mit E bzw. H bezeichneten Anmerkungen der Prüfer ist wie folgt zu verfahren:

- E mit beige-setzter Ziffer:** Anmerkung, die der Beantwortung und Weiterverfolgung bedarf. Bei der Beantwortung (Stellungnahme) ist auf die entsprechende Ziffer Bezug zu nehmen.
- H:** Bemerkung, die zur künftigen Beachtung, weiteren Veranlassung oder nachrichtlich ergeht und für die keine Beantwortung erforderlich ist.

Die Stellungnahme gegenüber dem Prüfungsamt wird bis **spätestens zum 15.06.2021** erbeten.

Stendal, den 06.05.2021

Der Leiter des  
Rechnungsprüfungsamtes  
des Landkreises Stendal



Ralf Mosow





SACHSEN-ANHALT

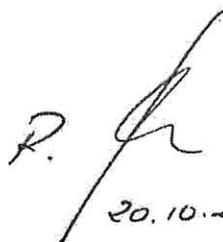
Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände  
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt  
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

  
20.10.2020

### Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

15. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker herausgefordert als ursprünglich angenommen. Der Arbeitsaufwand des Umstellungsprozesses ist zwar überwiegend gemeistert worden, doch besteht bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nach wie vor dringender Aufholbedarf. Die derzeit bei vielen Kommunen nicht unerheblichen Arbeitsrückstände führen dazu, dass den Kommunen und Aufsichtsbehörden in diesen Fällen aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll kaum getroffen werden können.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterungen zugelassen.

Zeichen:

32.2-10405/380

Bearbeitet von:  
Claudia Meiers

Durchwahl:  
(0391) 567-5315

E-Mail:  
Claudia.Meiers  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 gelten daher die folgenden Erleichterungen:

#### 1. Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und -buchungen kann verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.  
Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.  
Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren).
- d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO.  
Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.
- e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO.
- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.  
Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.
- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.  
Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.
- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.  
Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in kompakter Form gesondert erstellt werden.

# Vollständigkeitserklärung

**des/der Gemeinde Goldbeck zum Jahresabschluss 31.12.19**

\*(Landkreis, Einheits- bzw. Verbandsgemeinde)

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Stendal erkläre ich als Bürgermeister folgendes:

\*(Landrat, Bürgermeister)

Gemäß § 118 KVG LSA habe ich Ihnen einen vollständigen Jahresabschluss vorgelegt. Er enthält die Ergebnis-, die Finanzrechnung und die Vermögensrechnung (Bilanz), den Rechenschaftsbericht und alle geforderten Anlagen und den Anhang. Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechtsvorschriften sind in dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss nach bestem Wissen und Gewissen alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen berücksichtigt.

Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher, Belege und Schriften, auch soweit sie IT-gestützt geführt werden, vollständig zur Verfügung gestellt worden sind bzw. auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Zu den Schriften gehören insbesondere auch Dienst-/Arbeitsanweisungen, Satzungen und ortsrechtliche Bestimmungen, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder der Anlagen zum Jahresabschluss oder auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Rechnungslegung erforderlich sind. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Neben den im Jahresabschluss angegebenen Bargeldbestände sowie Geld-, Geldanlagen- und Kreditkonten verfügt die Kommune über keine weiteren Bestände und Konten.

Als Auskunftspersonen benenne ich Ihnen darüber hinaus folgende Personen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Funktion
1	Hoedt, Dana	Fachbereichsleiterin Zentrale Dienste/Finanzen
2	Dährich, Anja	Teamleiter Finanzen

## a. Bücher und Schriften

1. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das o.g. Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind. Wesentliche Änderungen des Buchführungssystems einschließlich des rechnungslegungsbezogenen IT-Systems

sind unter „C“ benannt.

waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

2. Das Rechnungswesen ist auf der Grundlage folgender Programme\* und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. der vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen durchgeführt worden.

Haushalts- und Kassenwesen	pro Doppik H&H
Anlagenbuchhaltung	pro Doppik H&H
Lohnbuchhaltung	Sage

Die vg. Programme sind durch einen unabhängigen Dritten vor deren Anwendung bezüglich der rechtmäßigen Verarbeitung der Buchungsdaten nach den NKHR-Bestimmungen LSA (§ 12 GemKVO)

geprüft.

nicht geprüft.

Die betreffenden Zertifikate/Prüfungsergebnisse sind der Erklärung ggf. als Anlage beigefügt. Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

3. Die Nach der Kommunalhaushaltsverordnung und der Gemeindekassenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Dienst- und Arbeitsanweisungen wurden

unter „C“ benannt.

In aktueller Fassung vorgelegt.

**b. Jahresabschluss, Anlagen und Anhang zum Jahresabschluss**

1. Bewertungserhebliche Umstände sowie für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

haben sich nicht ergeben.  sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigt.  sind unter „C“ aufgeführt.

2. Änderungen in der Form der Darstellung des Jahresabschlusses, insbesondere der Gliederung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (§ 41 Abs. 1 KomHVO LSA)

haben sich nicht ergeben.

sind im Anhang gesondert dargestellt.

3. Zuwendungen für Investitionen Dritter (§ 34 Abs. 5 KomHVO LSA)

sind im Abrechnungszeitraum nicht aufgetreten  sind unter „C“ gesondert dargestellt

4. Besondere Umstände/Risiken, die der Fortführung der Verwaltungstätigkeit oder von Teilen der Verwaltungstätigkeit oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten

bestehen nicht.

sind im Rechenschaftsbericht gesondert dargestellt.

5. Eine Übersicht über die im Gesamtabschluss gemäß § 1.19 KVG LSA zusammenzufassenden

Sondervermögen

Unternehmen und Einrichtungen

Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften

rechtlich selbständigen Stiftungen

ist der vorliegenden Erklärung als Anlage beigefügt. Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 140 KVG LSA das Recht eingeräumt, von ihnen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die für die Prüfung des Gesamtabschlusses erforderlich sind.

6. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

sind im Anhang gesondert erläutert.

7. Patronatserklärungen und Bürgschaften, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind im Anhang erläutert

8. Gewährte Vorschüsse, Verwahrungen, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gemäß § 47 Nr. 8 KomHVO LSA bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Anhang angegeben sind.

9. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind im Anhang gesondert erläutert

10. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, deren Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile soweit sie für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind im Anhang gesondert erläutert.

11. Verträge die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde von Bedeutung sind oder werden können (zum Beispiel Leasingverträge sowie Verträge über Public Private Partnership) und die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen,

bestanden am Abschlussstichtag nicht.  sind im Anhang gesondert erläutert.

12. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind,

bestanden am Abschlussstichtag nicht.  sind unter „C“ aufgeführt.

13. Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems

lagen und liegen auch zurzeit nicht vor.  sind unter „C“ aufgeführt.

14. Mitgliedschaften von Mitgliedern der Verwaltung in Verwaltungs- und Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Aktiengesetz (Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen)

bestanden am Abschlussstichtag nicht.  sind unter „C“ aufgeführt.

15. Alle mir bekannten oder von mir vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen und sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften, ergänzende Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder der Anlagen zum Jahresabschluss oder auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten,

sind unter „C“ benannt.  Ich habe keine Kenntnis über derartige Vorgänge.

16. Der Rechenschaftsbericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 KomHVO erforderlichen Angaben. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres

haben sich nicht ereignet.  sind im Rechenschaftsbericht angegeben.

17. Wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung, auf die im Rechenschaftsbericht einzugehen ist,

bestehen nicht.  sind im Rechenschaftsbericht vollständig dargestellt.

**c. Zusätze und Bemerkungen**

Goldbeck, den 03.05.2021  
Ort, Datum



Dienstsiegel, Unterschrift

geprüft RPA  
-1-



Bilanz des/der Gemeinde Goldbeck zum Stichtag 31.12.2019

Aktiva	Stand zu Beginn 2019	Stand am Ende 2019	Passiva	Stand zu Beginn 2019	Stand am Ende 2019
	Euro			Euro	
	1	2		1	2
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielles Vermögen	138.626,54	129.200,16	1.1 Rücklagen	1.535.828,04	1.505.429,97
1.2 Sachanlagevermögen	6.984.879,71	6.956.251,47	1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	-87.126,71	0,00
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	512.161,48	516.796,00	1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.602.954,75	1.505.429,97
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.863.474,58	2.948.679,07	1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	3.059.239,81	2.963.552,41	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	254.921,85	239.604,99	1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	3,00	1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	370.191,93	693.664,19
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	41.127,78	33.278,33	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>1.906.019,97</b>	<b>2.199.094,16</b>
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	162.707,09	191.836,15	<b>2. Sonderposten</b>		
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	91.244,12	62.501,52	2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	2.316.445,33	2.474.768,74
1.3 Finanzanlagevermögen	120.239,04	120.239,04	2.2 Sonderposten aus Beiträgen	242.771,86	225.339,66
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	2.3 Sonderposten für den Bührenaussgleich	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	120.239,04	120.239,04	2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	129.063,78	830.083,84
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	2.5 sonstige Sonderposten	2.445.043,04	2.224.929,03
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	<b>Summe Sonderposten</b>	<b>5.133.324,01</b>	<b>5.755.121,27</b>
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	<b>3. Rückstellungen</b>		
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>7.243.745,29</b>	<b>7.205.690,67</b>	3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>			3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
2.1 Vorräte	0,00	0,00	3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	31.310,88	82.343,91	3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	2.000,00	0,00
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.080,23	22.390,41	3.5 sonstige Rückstellungen	18.000,00	8.700,00
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	23.230,65	59.953,50	3.5.1 Verdienstsicherungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	145.997,76	921.236,95	3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.831,62	13.528,12	3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	129.166,14	907.708,83	3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	18.000,00	8.700,00
2.4 liquide Mittel	552.024,81	471.896,37	<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>20.000,00</b>	<b>8.700,00</b>
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	2.910.736,58	3.151.645,96	<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
2.4.2 sonstige Einlagen	-2.371.708,85	-2.694.012,29	4.1 Anleihen	0,00	0,00
2.4.3 Bargeld	12.995,08	14.262,70	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	694.496,33	523.545,20
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>729.333,45</b>	<b>1.475.477,23</b>	4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	184.862,45	158.453,45
<b>3. Aktive</b>			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>39,73</b>	<b>0,00</b>	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.353,01	2.613,14
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	5.213,00
			4.7 sonstige Verbindlichkeiten	22.009,07	28.358,39
			<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>913.720,86</b>	<b>718.183,18</b>
			<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>53,63</b>	<b>69,29</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>7.973.118,47</b>	<b>8.681.167,90</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>7.973.118,47</b>	<b>8.681.167,90</b>

geprüft RPA  
- 1 -

